

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof in Lichtenhagen Dorf vom 30.09.2020

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 36 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Lichtenhagen Dorf. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofsordnung an

Reihengrabstätten

-für Säрге für 30 Jahre 690,00 EUR
-für Urnen für 20 Jahre 460,00 EUR

Wahlgrabstätten

-für Säрге je Grabbreite für 30 Jahre 790,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Säрге je Grabbreite und Jahr 26,00 EUR
-für Urnen je Grabbreite für 20 Jahre 560,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Urnen je Grabbreite und Jahr 28,00 EUR
-zusätzliche Beisetzung einer Urne auf einer schon mit einem Sarg belegten Erdgrabstelle 200,00 EUR

Urnengemeinschaftsanlagen

2. Urnengemeinschaftsanlage (inkl. Pflege und Friedhofsunterhaltungsgebühren) 1.323,00 EUR
3. Urnengemeinschaftsanlage (inkl. Pflege, Friedhofsunterhaltungsgebühren und Namensnennung) 2.150,00 EUR

Rasengrabstätten

Rasengrabstätte für Säрге für 30 Jahre 2.010,00 EUR
Rasengrabstätte für Urnen für 20 Jahre 1.340,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasengrabstätte je Grabbreite und Jahr 67,00 EUR

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von **40,00 Euro** je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Wasserkosten
- b. Müllkosten
- c. Betriebsmittel
- d. Berufsgenossenschaft
- e. Personalkosten

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

3. Bestattungsgebühren

-für eine Sargbestattung 550,00 EUR

-für eine Urnenbeisetzung 200,00 EUR

4. Verwaltungsgebühren

Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde 20,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals 30,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr 40,00 EUR
Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung 3,00 EUR

5. Benutzungsgebühren

Benutzung der Kirche 30,00 EUR
Küsterdienst 60,00 EUR

6. Gebühren für Ausgrabungen

Ausgrabung eines Sarges 1.200,00 EUR
Ausgrabung einer Urne 280,00 EUR

§ 6

Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7

Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 24.11.2016 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Lichtenhagen Dorf am 30.09.2020

(Siegel)



A. Wiesel
.....
(Unterschrift)

Anke Wiesel
.....
(Name in Blockschrift)

Vorsitzende des
Kirchengemeinderates

H. Engel
.....
(Unterschrift)

Hans-Joachim Engel
.....
(Name in Blockschrift)

Stellvertretender Vorsitzender des
Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 4.11.2020

Bekanntmachungsanordnung

Die Veröffentlichung der am 30.9.2020 beschlossenen Friedhofsgebührenordnung erfolgt im Internet unter der Adresse www.amt-warnow-west.de am

Es ist darauf hinzuweisen, dass

- sich unter der Bezugsadresse
Amt Warnow-West
Schulweg 1a
18198 Kritzmow jedermann die Satzung kostenpflichtig zusenden lassen kann.
- die Friedhofsgebührenordnung nach Voranmeldung im Pfarramt in Lichtenhagen Dorf oder der Friedhofsverwaltung eingesehen werden kann.

Am Friedhofseingang und in den Schaukästen der Kirchengemeinde wird die Friedhofsgebührenordnung auszugsweise veröffentlicht und auf die Veröffentlichung des vollen Wortlautes der Friedhofsgebührenordnung unter www.amt-warnow-west.de und auf die Möglichkeit der Einsichtnahme im Pfarramt hingewiesen.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Lichtenhagen Dorf am 30.09.2020

(Siegel)



A. Kieseler

(Unterschrift)

Hans-Joachim Engel

(Unterschrift)

(Anke Kieseler)

(Hans-Joachim Engel)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates